

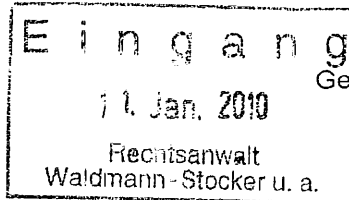


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 38108 Braunschweig



Datum: 06.01.2010 -

Gesch.-Z.: 5091474 - 150

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes der



geb. am [REDACTED] / Kosovo

wohnhaft:



vertreten durch: Rechtsanwalt
Bernd Waldmann-Stockert
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.09.2002 (Az.: 2 783 080-138) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 11.09.2002 (Az.: 2 783 080-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo albanischer Volkszugehörigkeit und hat bereits unter Aktenzeichen 2 783 080-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 20.11.2003 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG nicht vorliegen.

Die Antragstellerin hatte sich bereits zuvor vom 14.06.1993 bis zum 11.07.2000 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten und war im Verfahren Az.: 1 733 066 -138 als

Asylberechtigte anerkannt worden. Die Anerkennung erlosch jedoch durch freiwillige Rückkehr in den Heimatstaat.

Am 30.03.2004 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach damals § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die gesundheitliche Situation der Antragstellerin seit Abschluss ihres Asylverfahrens erheblich verschlechtert habe. Auf Grund psychischer Dekompensation habe sie mehrfach im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, Wunstorf, aufgenommen werden müssen. Mit beigefügtem fachärztlichen Arztbrief vom 15.12.2003 wird ausgeführt, dass sich die Antragstellerin in kontinuierlicher psychiatrischer und medikamentöser Behandlung befinde. Die Medikamentendosis habe wegen der Verschlechterung der psychischen Symptomatik gesteigert werden müssen. Auf Grund der Schwere der Symptomatik aber auch wegen der multifaktoriellen Belastung innerhalb der Familie sei eine langfristige Behandlung erforderlich. Bei einem Abbruch der Behandlung bestünde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Suizidgefährdung, die sich aus der Schwere der Störung und bisher beobachteten Auffälligkeiten ergebe. Auch fremdgefährdende Handlungen könnten nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Ausreise in das Heimatland würde eine akute Verschlechterung dadurch eintreten, dass die gesamte Situation der Familie sich gravierend verschlechtern würde. Mit psychiatrischer Stellungnahme vom 12.08.2004 wird dargelegt, dass neben der bekannten posttraumatischen Belastungsstörung auch eine dissoziative Bewegungsstörung vorliege. Die Dauer der psychischen Erkrankung sei nicht absehbar. Mit fachärztlicher Stellungnahme (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie, Wunstorf) vom 02.07.2009 wurde vorstehende Diagnose bestätigt. Die Antragstellerin sei durchgehend psychisch stark beeinträchtigt, es komme immer wieder zu dissoziativen Zuständen (Bewusstseinsstörungen). Die abgestimmte medikamentöse Behandlung erfolge mit Venlafaxin, Clomipramin, Risperidon, Chlorprotixen sowie Oxazepam. Eine Simulation oder Aggravation könne ausgeschlossen werden. Auch mit amtsärztlicher Stellungnahme vom 28.01.2009 wird eine fortdauernde Behandlungsbedürftigkeit bestätigt. Bei nicht effektiver Behandlung drohe eine tiefgreifende und lebensbedrohliche Verschlimmerung. Bei der Antragstellerin wurde ein Behinderungsgrad von 40 % festgestellt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 6 S. 1 Ausl nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Ausgehend von dem unter dem 15.12.2003 gefertigten, fachärztlichen Attest, der Postlaufzeiten, der folgenden Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sowie der erforderlichen anwaltlichen Beratung, die erst der Antragstellerin Kenntnis von einem Wiederaufgreifensgrund vermitteln konnte, ist die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Das Bundesamt stellte seinerzeit kein Abschiebungshindernis gem § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG fest, weil die Antragstellerin für sich ein solches nicht geltend machte. Dieses geschah erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Das VG Braunschweig wies die Klage ab, weil es seinerzeit zu Recht die Antragstellerin auf Behandlungsmöglichkeiten in Serbien oder Montenegro verweisen konnte. Zwar besteht diese Möglichkeit bezogen auf Serbien grundsätzlich auch noch nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17.02.2008, da davon auszugehen ist, dass sie (auch) die serbische Staatsangehörigkeit besitzt. Voraussetzung für den Zugang zu einer medizinischen Behandlung ist jedoch eine dortige Registrierung, die unter Berücksichtigung aller Umstände und mit Blick auf die Gesamtsituation der Familie schwerlich zu erlangen sein wird.

Die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung in Kosovo wird derzeit durch ein öffentliches, dreistufiges Gesundheitssystem gewährleistet. Die Wiederherstellung einer umfassenden medizinischen Versorgung durch das öffentliche Gesundheitssystem ist für die Regierung prioritär, schreitet aber nur langsam voran.

Vorliegend ist nach allen fachärztlichen Ausführungen davon auszugehen, dass die Erkrankung so schwerwiegend ist, dass bei Rückkehr eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes konkret droht. Momentan ist noch davon auszugehen, dass effektive Behandlungsmöglichkeiten für diese Erkrankung im Kosovo grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen. Nach derzeitigem Wissenstand ist eine rein medikamentöse Therapie der schweren PTBS nicht hinreichend effektiv hinsichtlich der Vermeidung einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben. PTBS wird im Kosovo jedoch vorrangig medikamentös behandelt. Das Angebot an Therapiemöglichkeiten ist äußerst begrenzt.

Hinzu tritt, dass von den für die Antragstellerin erforderlichen Medikamenten (s. o.) lediglich Risperidon als Basismedikament im Kosovo erhältlich ist. Alle anderen sind auch *nicht im* Regelsortiment privater Apotheken – auch nicht wirkstoffgleiche – enthalten (Auskünfte Deutsche Botschaft vom 19.11.2008 und 17.08.2009).

Letztlich ist die Situation der gesamten Familie in den Blick zu nehmen. Diese stellt sich der amtsärztlichen Stellungnahme vom 20.02.2007 und nach dem sonstigen Akteninhalt wie folgt dar:

Der Ehemann (kein Asyl – oder Wiederaufgreifensantrag gestellt) der Antragstellerin leidet an einem Kieferknochenkrebs. Nach Oberkieferhalbseitenresektion und Rekonstruktion ist Tumornachsorge erforderlich. Ein Behinderungsgrad von 30 % wurde festgestellt.

Ein Sohn der Antragstellerin leidet an einer schweren Herzkrankheit, die eine vermutlich lebenslange Medikation erfordert, wobei es letztendlich jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu kardialen Problemen kommt.

Ein 1995 geborener Sohn der Antragstellerin (kein Antrag gestellt) ist geistig behindert und bedarf der ständigen Beaufsichtigung.

In der amtsärztlichen Stellungnahme vom 20.02.2007(im Falle des Sohnes – Az.: 5091440 – 150) wird ausgeführt: „... Zusammenfassend lässt sich festhalten, das durch die schweren Erkrankungen von Herrn ██████████, Frau ██████████ sowie von Herrn ██████████ und die geistige Behinderung von ██████████ sich innerhalb der Familie komplexe Strukturen der Abhängigkeit unter den einzelnen Familienmitgliedern entwickelt haben. Nur im Familienverband sind die einzelnen Familienmitglieder in der Lage, die Folgen ihrer Erkrankungen oder ihrer Behinderung mäßig zu kompensieren. Bei Abschiebung einzelner Familienmitglieder sind schwere gesundheitliche Schäden anderer Familienmitglieder zu erwarten. Eine „Rückführung“ der Eheleute ██████████ sowie der Kinder ██████████ sollte daher aus ärztlicher Sicht unterbleiben.“.

In Anbetracht dieser Situation, der zumindest teilweise fehlenden Erwerbsfähigkeit und der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo (für das Jahr 2008 nach offiziellen Statistiken 43,6 %) ist nicht davon

auszugehen, dass die Familie [REDACTED] und damit auch die Antragstellerin dort ihr Überleben sichern könnten. Dies dürfte mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse der Familie auch bei Inanspruchnahme der Sozialhilfe nicht möglich sein.

Die Sozialhilfe bewegt sich auf niedrigem Niveau. Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2003 gab es keine Anpassungen. Sie beträgt für Einzelpersonen 35 Euro monatlich und für Familien (abhängig von der Zahl der Personen) bis zu 75 Euro monatlich.

Sozialleistungen reichen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kaum aus (dies gilt im übrigen auch für Serbien). Das wirtschaftliche Überleben sichert zum einen der Zusammenhalt der Familien, zum anderen die in Kosovo ausgeprägte zivilgesellschaftliche Solidargemeinschaft (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2009).

Hierauf können die Antragstellerin und ihre Familie bedingt durch jahrelange Abwesenheit jedoch nicht zurückgreifen. Die Folge wäre alsbaldige Verelendung.

2.

Die mit Bescheid vom 11.09.2002 (Az.: 2 783 080-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

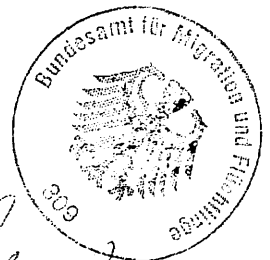
3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Freitagsmüller



Ausgefertigt am 07.01.2010 in Außenstelle Braunschweig

[Handwritten Signature]
Witzke